

Fortbildungsprogramm der Schweizerischen Fachgesellschaft für Geriatrie (SFGG) gültig ab 1.1.2010

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** der FMH vom 25. April 2002 (letzte Revision vom 6. Dezember 2007), das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die **Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der SAMW** vom 24. November 2005.

Gestützt auf Art. 6 FBO ist die SFGG für die Ausarbeitung, Umsetzung, Anwendung und Evaluation des Fortbildungsprogramms für Geriatrie zuständig.

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen (mögliche Sanktionen: Verweis oder Busse). Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Inneren Medizin /Allgemeinen Medizin mit Schwerpunkt Geriatrie tätig ist und die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, kann davon ausgehen, dass die nach MedBG geforderte Fortbildungspflicht erfüllt ist.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO und dem für sie zutreffenden Programm verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind oder nicht.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr:

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische geriatriische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.

- 30 Stunden Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten, sofern die Themen mit der beruflichen Tätigkeit des Titelträgers Geriatrie in Zusammenhang stehen (nicht nachweispflichtig)

30 Credits
Selbststudium

- Nicht strukturierte Fortbildung
- Nicht nachweispflichtig
- Automatisch angerechnet

25 Credits
Erweiterte Fortbildung

- Strukturierte Fortbildung
- Anerkennung und Crediterteilung durch alle Fachgesellschaften, kantonale Ärztesellschaften oder FMH
- Nachweisbar
- Bis maximal 25 Credits anrechenbar
- Keine weiteren Auflagen

25 Credits
Fachspezifische Geriatriische Kernfortbildung

- Strukturierte Fortbildung
- Anerkennung und Crediterteilung durch SFGG
- Nachweisbar
- Mindestens 25 Credits erforderlich
- Auflagen gemäss FBP SFGG

Mehrfachtitelträger, resp. Schwerpunkttitelträger sind nicht gezwungen, die Vorgaben aller Fortbildungsprogramme zu erfüllen. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am ehesten entspricht. Mehrfachtitelträgern, die auch allgemein internistisch tätig sind, wird aus Haftpflichtgründen empfohlen, das Fortbildungsprogramm für Innere Medizin zu absolvieren. Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildung für mehrere Facharztstitel, Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise ist unter der Voraussetzung, dass sie die Bestimmungen der jeweiligen Fortbildungsprogramme erfüllen, möglich.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO).

3.2 Fachspezifische geriatriische Kernfortbildung

3.2.1 Definition der fachspezifischen geriatriischen Kernfortbildung

Als geriatriische Kernfortbildung gilt eine Fortbildung, die für Titelträger mit Schwerpunkt Geriatrie bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im

Rahmen des Schwerpunktes erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SFGG automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.sfgg.ch/pages/de/weiter--und-fortbildung/fortbildung.php.

3.2.2 automatisch anerkannte, fachspezifische geriatrische Kernfortbildung

- a) Offizielle Veranstaltungen der SFGG und von nationalen und internationalen geriatrischen Fachgesellschaften.
- b) Veranstaltungen von geriatrischen Weiterbildungsstätten, die als solche von der FMH anerkannt sind.
- c) Wissenschaftliche Arbeiten zu geriatrischen Themen, die in einer medizinischen Zeitschrift (peer-reviewed) publiziert wurden: Für eine Arbeit als Erstautor werden zehn Stunden angerechnet, für eine Arbeit als Co-Autor werden fünf Stunden pro Jahr angerechnet (pro Jahr sind maximal 10 Credits unter dieser Rubrik anrechenbar, massgebend ist das Erscheinungsjahr der wissenschaftlichen Arbeit).
- d) Für die Unterrichtstätigkeit mit geriatrischem Inhalt bei Medizinstudenten zählt die Lektion à 45 Minuten als 1 Credit anerkannte Fortbildung (pro Jahr sind maximal 10 Credits unter dieser Rubrik anrechenbar).
- e) Die Lehrtätigkeit (Vorträge, Workshops, Seminare) für ärztliche Fortbildungsveranstaltungen mit geriatrischem Inhalt wird mit der doppelten Zahl von Credits angerechnet. Pro Jahr sind maximal 10 Credits unter dieser Rubrik anrechenbar.
- f) Expertentätigkeit für ärztliche Prüfungen mit geriatrischem Inhalt kann mit bis zu maximal 10 Credits pro Jahr angerechnet werden.
- g) Die Summe der Credits aus c, d, e, f werden pro Jahr nur bis zu einem Maximum von 15 Credits angerechnet.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung gemäss Ziffer 4 beantragen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesellschaft oder der FMH validiert sein. Obwohl es dazu keine weiteren Auflagen gibt, wird empfohlen dem Schwerpunkt Geriatrie nahe Themen zu wählen und/oder Fortbildungen die durch SGIM oder SGAM anerkannt sind zu absolvieren.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Anerkennung von fachspezifischer geriatrischer Kernfortbildung auf Antrag

Folgende Fortbildungsangebote können von der SFGG anerkannt werden, erfordern jedoch in jedem Fall eine Einreichung bei der SFGG zur schriftlichen Anerkennung der Anzahl Credits. Es werden nur Anträge bearbeitet, die auf dem offiziellen [Antragsformular](#) eingereicht werden.

- a) Fortbildungsveranstaltungen, die durch nicht von der FMH in Geriatrie anerkannte Weiterbildungsstätten oder durch andere Organisatoren/Veranstalter durchgeführt werden: Zur Anerkennung durch die SFGG ist als Mindestkriterium erforderlich, dass ein Schwerpunktträger Geriatrie an der Fortbildung als Organisator oder Referent beteiligt ist. Die Kommission für Aus-, Weiter- und Fortbildung der SFGG legt basierend auf dem eingereichten Programm die Anzahl Credits fest. Credits werden nur für Fortbildungsinhalte erteilt, die geriatrisch relevant sind.
- b) E-Learning oder Self-Assessmentprogramme (Programme per Internet, auf CD etc.) werden wie Fortbildungsveranstaltungen validiert und müssen folgende Mindestkriterien erfüllen:
 - Dauer der Bearbeitung für den Absolventen: mindestens 45 Minuten pro Credit
 - Vorliegen von interaktiven Komponenten
 - Im Minimum individuelle Auswertung bezüglich erreichter Punktzahl / Credits
 - Offenlegung der Sponsoren
 - Nennung der Autoren
 - Kein Productplacement
 - Anerkennung im Total pro Jahr: maximal 5 Credits

Allen Organisatoren von Fortbildungsveranstaltungen oder E-Learning-Angeboten wird empfohlen, die Anzahl der durch die SFGG anerkannten Credits anzugeben. Die Abgabe einer Teilnahmebestätigung wird empfohlen. Für die Validierung von Fortbildungsprogrammen kann die SFGG eine Gebühr erheben.

Anerkannt werden nur Fortbildungsveranstaltungen, die (a) der Fortbildungsordnung der FMH, (b) dem vorliegenden Fortbildungsprogramm und (c) den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW entsprechen.

Die SFGG kann Veranstaltungen, denen gemäss Ziffer 4 Credits zugesprochen werden evaluieren und überprüfen.

5. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

5.1 Aufzeichnen der Fortbildung

Wer ein Fortbildungsdiplom oder eine Fortbildungsbestätigung erlangen will, muss die absolvierte Kernfortbildung und die erweiterte Fortbildung im offiziellen Fortbildungsprotokoll der SFGG erfassen. Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 5.3 auf Verlangen vorzuweisen.

5.2 Kontrollperiode

Die Kontrollperiode umfasst einen Zeitraum von drei Jahren.

5.3 Fortbildungskontrolle

Die SFGG verlangt im Rhythmus von drei Jahren von allen fortbildungspflichtigen Schwerpunkttitelträgern eine Selbstdeklaration. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die fortbildungspflichtigen Schwerpunkttitelträger, dass sie die Fortbildung gemäss Fortbildungsordnung der FMH und gemäss dem Fortbildungsprogramm der SFGG absolviert haben. Die SFGG kann Stichproben durchführen und Unterlagen einfordern.

5.4 Nachholen fehlender Fortbildung

Fortbildungspflichtige, die ihre Fortbildung nicht innert der vorgegebenen Periode absolviert haben, können im Kalenderjahr, das der dreijährigen Kontrollperiode folgt, die fehlende Fortbildung nachholen. Diese Fortbildung wird in der Folgeperiode nicht berücksichtigt.

6. Fortbildungsdiplom

Wer einen Facharztstitel Innere Medizin / Allgemeinmedizin und den Schwerpunkt Geriatrie besitzt, Mitglied der FMH ist und die Anforderungen dieses Programmes erfüllt, erhält ein FMH-Fortbildungsdiplom, ausgestellt durch die SFGG.

In folgenden Fällen wird anstelle des Fortbildungsdiploms eine Fortbildungsbestätigung ausgestellt:

- FMH-Mitglieder welche die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllen, ohne über den Facharztstitel zu verfügen
- Nicht-Mitglieder der FMH, welche die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllen

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Kommission für Aus-, Weiter- und Fortbildung der SFGG. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SFGG.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

7. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Die SFGG entscheidet auf schriftlichen Antrag über eine Befreiung von der Fortbildungspflicht, zum Beispiel bei längerer Krankheit, Auslandabwesenheit und bei Berufsunterbrüchen (> 1 Jahr). Der Umfang der Fortbildungspflicht reduziert sich proportional zur Dauer der Befreiung.

8. Gebühren

Für die Fortbildungskontrolle mittels Selbstdeklaration erhebt die SFGG kostendeckende Gebühren. Die SFGG kann die Gebühren für Mitglieder und Nicht-Mitglieder SFGG differenzieren.

9. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Für das Jahr 2009 ist die Dokumentation von 20 Stunden fachspezifischer Kernfortbildung, und 30 Stunden erweiterter Fortbildung gemäss altem Programm ausreichend.

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 4. Februar 2010 genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt das frühere Programm von 2003.

